Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 25 (1950)

Heft: 1

Artikel: Die Nationale schweizerische Unesco-Kommission

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-102143

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lisierung die Spesen zu drücken und unbedingt den niedrigsten Preis zu halten, sondern deren Preispolitik die des sozial gerechten Preises ist, der auf Gewinnlosigkeit, guter Organisation und vorbildlichen Arbeitsbedingungen besteht. Diese Preispolitik sticht nicht in die Augen, aber sie schützt effektiv den Konsumenten nicht nur in dieser Eigenschaft, sondern sie schützt ihn auch als Arbeiter im Arbeitsprozeß, sie will allgemein dem Arbeiter den Arbeitsertrag sichern. Diese Preispolitik, die Politik des sozial gerechten Preises, hat zur Grundlage und zum Zweck das Wohl des Menschen in seiner Eigenschaft als Konsument und als Arbeiter oder Angestellter, sie schützt ihn vor Ausbeutung. Die Preispolitik des privatkapitalistischen Handels aber geht ausschließlich aus vom Gesichtspunkte des Konkurrenzkampfes. Um den Konkurrenten zu schlagen mit einem niedrigen Preis, werden die Spesen rigoros gedrückt, was letzten Endes immer wieder auf Kosten der Arbeitenden geht. Ohne die Existenz der Konsumgenossenschaften, ohne ihre Tätigkeit, ohne ihre Konkurrenz und ihre gesunde Preispolitik des sozial gerechten Preises würden der privatkapitalistische Detailhandel zusammen mit einer vertrusteten Markenindustrie die Menschen als Konsumenten und Arbeiter rücksichtslos ihren Profitinteressen dienstbar machen.

So wirken die Konsumgenossenschaften in gleicher Weise wie die gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften, wobei sie aber im Kampfe stehen mit kapitalgewaltigen Konkurrenten und gegen eine Welt von Gegnern kämpfen müssen, die mit demagogischen Mitteln und einer gewaltigen, gerissenen Propaganda (siehe Migros) gegen sie arbeiten, weshalb die großen Dienste, die sie der gesamten Konsumentenschaft, der

gesamten arbeitenden Bevölkerung, nicht nur ihren Mitgliedern, leisten, weniger sichtbar sind. Nichts desto weniger sollten die Mitglieder der Bau- und Wohngenossenschaften, die sich hier als Mieter der Vorteile des genossenschaftlichen Zusammenschlusses erfreuen, erkennen, daß sie auch in die Konsumgenossenschaft gehören und daß sie alles Interesse haben, auch diese in ihren Bestrebungen und in ihrer Arbeit zu unterstützen, was aber nur dadurch geschehen kann, daß sie auch ihren Bedarf an Lebensmitteln und Bedarfsartikeln in der eigenen Konsumgenossenschaft, im Laden der eigenen Genossenschaft decken, und daß sie als denkende Genossenschafter der demagogischen Gegenpropaganda nicht erliegen. Über das Wesen der Genossenschaft an sich als etwas Gemeinsames, sollten sich alle Mitglieder von Bau- und Wohngenossenschaften aufklären lassen und sollten ihren Blick schärfen für die Zusammenhänge, die in der heutigen Wirtschaft bestehen, und die Tendenzen, die die heutige kapitalistische Wirtschaft verfolgt, so daß sie unterscheiden lernen zwischen kapitalistischem Schein und genossenschaftlicher Wirklichkeit.

Diese Aufklärung könnten sie in den genossenschaftlichen Studienzirkeln holen, die ihnen in gemeinsamer Arbeit, durch anregende Vorträge und Diskussionen dasjenige Wissen bringen, das jeder Genossenschafter in seinem eigenen Interesse als Mieter, als Konsument und als Arbeiter oder Angestellter im Arbeitsprozeß haben sollte. Anmeldungen nimmt entgegen und Auskunft erteilt in Zürich der Präsident der Studienzirkelkommission des LVZ, H. Bickel, Regensdorferstraße 32, Zürich 49.

Die Nationale schweizerische Unesco-Kommission

(Mitg.) Am 28. Januar 1949 trat die Schweiz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Unesco) bei. Die Annahmeurkunde wurde von ihrem Minister in London überreicht. Einige Monate später hat der Bundesrat gemäß Art. 7 der Verfassung der Unesco vom 16. November 1945 eine nationale Kommission ernannt. Diese erfreut sich einer großen Selbständigkeit. Bei der Wahl ihrer Mitglieder wurde den verschiedenen Gesichtspunkten der schweizerischen intellektuellen Kreise Rechnung getragen. Die Kommission umfaßt einerseits Vertreter von Organisationen, die im Bereiche der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sich speziell für die Verwirklichung des Unesco-Programms interessieren, anderseits private Persönlichkeiten, die mit Rücksicht auf ihr persönliches Verdienst und den aktiven Beitrag, den sie bei den Arbeiten der Kommission leisten können, ernannt wurden, sowie Delegierte der Bundesbehörden. Sie setzt sich aus ungefähr 80 Mitgliedern zusammen, die für eine Periode von vier Jahren gewählt und provisorisch in fünf Sektionen unterteilt sind:

- I. Sektion für Erziehung und Wiederaufbau;
- II. Sektion für genaue, angewandte und Naturwissenschaften;
- III. Sektion für Kultur, Kunst und Literatur;
- IV. Sektion für Philosophie, Staats- und Sozialwissenschaften;
- V. Sektion für Ideen- und Kulturdienst.

Die Sektionen — die erst nächstes Jahr endgültig festgelegt werden — bilden Equipen, die leicht zusammenberufen werden können. Ein Arbeitsausschuß koordiniert die Arbeiten der Sektionen und trifft Entscheidungen dringlichen sowie verwaltungstechnischen Charakters.

Die Aufgaben der nationalen Kommission bestehen hauptsächlich darin, eine wirksame Verbindung mit der Unesco herzustellen, alle sich auf die erzieherische, wissenschaftliche und kulturelle Tätigkeit in unserem Lande beziehenden Informationen zuhanden des Generalsekretariates der Unesco einzuziehen und zu sammeln und die von der Unesco in Zusammenhang mit ihrem Arbeitsprogramm empfohlenen Studien und Untersuchungen durchzuführen. Die Nationale Kommission hat ebenfalls zur Tagesordnung der Generalversammlungen der Unesco und zur Zusammensetzung der schweizerischen Delegationen an diesen Tagungen Stellung zu nehmen.

Die Rolle der nationalen Kommission kann folgendermaßen präzisiert werden:

- 1. Eine Verbindungs- und Informationsaufgabe.
 - a) Schaffung einer wirksamen Verbindung mit der UNESCO, wobei das Politische Departement von Korrespondenz und Dokumentation, die zwischen der Nationalen Kommission und dem Generalsekretariat der UNESCO ausgetauscht werden, Abschrift erhält.
 - b) Wenn immer nötig Fühlungnahme mit den geeigneten Vertretern der hauptsächlichsten Vereinigungen und Institutionen, die sich für das Tätigkeitsgebiet der UNESCO und die damit zusammenhängenden Probleme interessieren; eventuelle Beiziehung dieser Vertreter durch Vermittlung der Sektionen.
 - c) Bekanntmachung der Ziele und der Tätigkeit der UNESCO gegenüber der Öffentlichkeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln.
 - d) Einziehung und Sammlung aller sich auf die erzieherische, wissenschaftliche und kulturelle Tätigkeit in der Schweiz beziehenden Informationen zuhanden des Generalsekretariates der UNESCO.

2. Eine beratende Aufgabe.

Die Nationale Schweizerische Kommission berät das Politische Departement über:

- a) die Tagesordnung der jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen der UNESCO sowie über die Zusammensetzung der schweizerischen Delegationen an den genannten Tagungen;
- b) die vorgesehenen Zusammenkünfte von Experten;
- c) die finanzielle Beihilfe oder jede andere Form der Zusammenarbeit, welche von nationalen Stiftungen und Institutionen verlangt werden könnten.
- 3. Eine Studien- und Organisationsaufgabe.

Es obliegt der Nationalen Schweizerischen Kommission weiterhin:

- a) Durchführung der von der UNESCO veranlaßten Studien oder Umfragen, die mit dem Tätigkeitsprogramm der Organisation in Zusammenhang stehen;
- b) Schaffung einer wirksamen Verbindung mit den andern nationalen Kommissionen (Besuche, Austausch von Informationen, Korrespondenz und Dokumenten);
- c) Zusammenarbeit mit der UNESCO im Hinblick auf die Organisation von in der Schweiz stattfindenden Versammlungen und Tagungen;
- d) Teilnahme an der Organisation von regionalen Tagungen nationaler Kommissionen;
- e) Ingangbringung der nationalen Programme und Ergreifung aller zur Verwirklichung der Ziele der Organisation dienenden Initiativen.

Gemäß dem von der Unesco selbst ausgedrückten Wunsche kommt es der nationalen Kommission zu, die Öffentlichkeit mit den Zielen und Arbeiten der Organisation vertraut zu machen.

Das Sekretariat der Kommission wird vom Eidg. Politischen Departement besorgt.

WOHNUNGSPFLEGE

Anleitung für die Bedienung von Einzelzentralheizungen in Einfamilienhäusern (Aufbewahren!)

1. Normaler Heizbetrieb

Der regelmäßige Betrieb der Heizung ist nach folgenden Gesichtspunkten zu regeln:

Am Morgen etwa um 7 Uhr wird der Heizkessel mit Holz angefeuert und Koks aufgelegt. Der Regulator und die Rauchklappe werden so weit nötig geöffnet. Ist über Nacht durchgeheizt worden, so wird am Morgen der Rost geschürt und mit dem verbliebenen Nachtkoks hochgeheizt. Etwa zwischen 9 und 10 Uhr, wenn der Nachtkoks bis auf einen kleinen Rest verbrannt ist, wird der Rost gründlich gereinigt und frischer Koks aufgefüllt. Tagsüber wird je nach der herrschenden Kälte geheizt und der Regulator für die erforderliche Kesseltemperatur eingestellt. Die Rauchklappe soll nur wenig offen gehalten werden. Der Sinn der Maßnahmen ist der, daß die vom Kessel entwickelte Wärme nach Möglichkeit aufgespeichert wird und nicht zu rasch ins Kamin entweicht. Nur bei Föhnwetter und

bei sehr schlechtem Kaminzug muß die Rauchklappe stark oder auch ganz offen gehalten werden.

Die Heizung soll nach der herrschenden Kälte arbeiten, das heißt der Außentemperatur angepaßt werden. Zur Bestimmung der Außentemperatur ist im Freien, auf der Schattenseite des Hauses, ein Thermometer anzubringen. Die Temperaturen sind dreimal täglich: morgens, mittags und abends, abzulesen.

Für die Einhaltung der richtigen Kesseltemperatur gelten die Gradzahlen auf der beigefügten Tabelle. Entsprechend dieser Norm wird das Feuer im Kessel mit dem Regulator und der Rauchklappe reguliert. Die richtige Einstellung muß ausprobiert werden. Zeigt zum Beispiel das Außenthermometer am Morgen o Grad, so wird der Kessel auf etwa 56 Grad C aufgeheizt. Steigt die Außentemperatur bis mittags auf 5 Grad C, so kann das Feuer entsprechend reduziert werden,